



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1907

Alle Abgeordneten

9. November 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

RA Hoshiar

Telefon 0211 61772-296

Paiam.hoshiar@mwike.nrw.de

Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes der
Geschäftsstelle des Länderarbeitskreises Energiebilanzen

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung
Anlagen: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II Ziffern 1 und 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anbei den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Regelung des Betriebes der Geschäftsstelle des Länderarbeitskreises Energiebilanzen.

Qualitativ hochwertige, methodisch einheitliche und damit sowohl zwischen den Ländern als auch mit denen des Bundes vergleichbare Daten bilden die Grundlage der Energie-, Klimaschutz und Nachhaltigkeitsberichterstattung der Länder.

Der Länderarbeitskreis (LAK) Energiebilanzen koordiniert als Zusammenschluss die Erstellung der Energie- und CO₂-Bilanzen der Länder nach abgestimmten einheitlichen Methoden. Die Bilanzierungsinstrumente werden im LAK stetig weiterentwickelt, um den sich ändernden energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

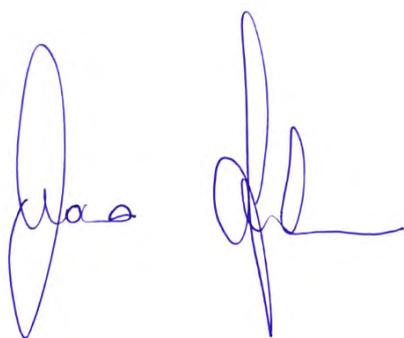
Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Umfang und Komplexität der Aufgaben des LAK haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Parallel dazu sind auch die Anforderungen im Statistikwesen gestiegen. Der LAK steht vor immer neuen Herausforderungen und sieht sich mit einem stetigen Aufgabenzuwachs konfrontiert.

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung dient dazu, die abgestimmte Energiebilanzierung der Länder dauerhaft sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird eine Geschäftsstelle für den Länderarbeitskreis Energiebilanzen bei einem Statistischen Landesamt dauerhaft eingerichtet. Der Verwaltungsaufwand in den Bundesländern wird hierdurch minimiert, da viele Synergieeffekte geschaffen werden. Gleichzeitig wird eine vergleichbare und methodisch einheitliche Datenbasis gewährleistet.

Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen wurde beteiligt und hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts. The first part is a large, stylized 'M' followed by a cursive 'a'. The second part is a more complex, cursive signature that appears to be 'Neubaur'.

Mona Neubaur MdL

VERWALTUNGSVEREINBARUNG DER LÄNDER ZUR REGELUNG DES BETRIEBES DER GESCHÄFTSSTELLE DES LÄNDERARBEITSKREISES ENERGIEBILANZEN

Das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Freistaat **Bayern**, vertreten durch
das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Land **Berlin**, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Das Land **Brandenburg**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Die Freie Hansestadt **Bremen**, vertreten durch
die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Die Freie und Hansestadt **Hamburg**, vertreten durch
die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Das Land **Hessen**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Das Land **Niedersachsen**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch
das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Das **Saarland**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Der Freistaat **Sachsen**, vertreten durch
das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch
das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch
das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Der Freistaat **Thüringen**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

(im Folgenden: beteiligte Länder)

schließen nachstehende Vereinbarung.

Präambel

Der Länderarbeitskreis (LAK) Energiebilanzen koordiniert als Zusammenschluss die Erstellung der Energie- und CO₂-Bilanzen der Länder nach abgestimmten einheitlichen Methoden. Die Bilanzierungsinstrumente werden im LAK Energiebilanzen stetig weiterentwickelt, um den sich ändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen. Der LAK Energiebilanzen vernetzt die Statistischen Landesämter mit den für Energiewirtschaft zuständigen Ministerien der Länder und wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden. Diese Zusammenarbeit ist einerseits zwingend, da kein Bundesland allein auf sich gestellt die methodischen und inhaltlichen Vorarbeiten der Bilanzierung leisten könnte; andererseits schafft sie große Synergien, indem durch Arbeitsteilung Doppelarbeiten vermieden, Wissen gebündelt und gegenseitige Unterstützungsstrukturen geschaffen werden. Durch die zentrale Geschäftsstelle ergeben sich personelle und finanzielle Synergieeffekte für alle Bundesländer.

Umfang und Komplexität der Aufgaben des LAK Energiebilanzen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Parallel dazu sind auch die Anforderungen im Statistikwesen gestiegen. Der LAK Energiebilanzen steht vor immer neuen Herausforderungen und sieht sich mit einem stetigen Aufgabenzuwachs konfrontiert. Es hat sich damit ein Zustand ergeben, in dem die amtliche Statistik die zentralen und methodischen LAK-Aufgaben in dem heute notwendigen Umfang, wie in der Vergangenheit als Gentlemen Agreement praktiziert, nicht mehr leisten kann. Zwischen den beteiligten Ländern dieser Vereinbarung besteht deshalb Einigkeit darüber, dass zur dauerhaften Sicherstellung der abgestimmten Energiebilanzierung der Länder und damit der Basis für die Energie-, Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Länderebene eine Geschäftsstelle für den LAK Energiebilanzen bei einem Statistischen Landesamt dauerhaft eingerichtet werden soll.

Dem LAK Energiebilanzen gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen Ministerien der Länder sowie die Statistischen Ämter der Länder als Mitglieder an. Die Mitglieder stimmen ihre fachliche Zusammenarbeit untereinander im LAK Energiebilanzen und seinen Arbeitsgremien wie z.B. der AG Methodik ab. Die Geschäftsstelle soll die Mitglieder und Gremien des LAK Energiebilanzen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung unterstützen.

Diese Vereinbarung beruht auf dem Beschluss „Einheitliche Energiebilanzierung der Länder sichern und professionalisieren“ der Amtschefinnen und Amtschefs (ACT vom 01.09. 2022).

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle für den LAK Energiebilanzen zur dauerhaften Sicherstellung der abgestimmten Energiebilanzierung der Länder und damit der Basis für die Energie-, Klima- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Länderebene.

§ 2 Einrichtung, Ausstattung und Finanzierung der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Land Baden-Württemberg (im Folgenden: Sitzland) eingerichtet und von diesem betrieben. Die Geschäftsstelle wird am Statistischen Landesamt Baden-Württemberg eingerichtet und der Abteilung zugeordnet, in der auch die Energiestatistik und Energiebilanz verortet sind.

(2) Die Geschäftsstelle wird neben einer Leitung mit einer/einem weiteren Referenten/in und einer Sachbearbeitung besetzt. Die Geschäftsstelle hat nicht mehr als 3 Vollzeitstellen. Sie sind als Beamtenstellen mit einer Wertigkeit von A 15, A 14 und A 12 bzw. als vergleichbare Angestelltenstellen ausgewiesen. Die Zuordnung der Personalkapazitäten zu den Aufgaben orientiert sich an der Anlage 1.

(3) Die beteiligten Länder tragen die Personalkosten der Geschäftsstelle auf Basis der Vollkostensätze nach der baden-württembergischen VwV-Kostenfestlegung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Kosten für den Betrieb und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Datenbank und Homepage des LAK Energiebilanzen sowie für andere Beschaffungen, insbesondere von länderscharfen Daten aus zusätzlichen Quellen außerhalb der amtlichen Statistik werden gesondert als Sachkosten abgerechnet (die Sachkosten dürfen einen Betrag von 40.000 EUR p.a. nicht überschreiten). Die Kosten werden in Anwendung des jeweils gültigen Königsteiner Schlüssels zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Kosten für Dienstreisen und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für die geschäftsstellenspezifische Aufgabenerledigung sind in den Sachkosten enthalten. Die sich daraus ergebende Aufstellung der Gesamtkosten für das Jahr 2023 und eine Aufteilung dieser auf die Länder und die Folgejahre findet sich in der Anlage 2¹.

(4) Das Sitzland stellt den beteiligten Ländern die Kosten in Rechnung und stellt dabei entsprechende zahlungsbegründende Nachweise zur Verfügung. Die Rechnungsstellung zum 01.10. des jeweiligen Jahres mit sofortiger Fälligkeit, zahlbar innerhalb 30 Tagen, sowie die Vereinnahmung der Mittel erfolgen durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

(5) Nehmen nicht alle Länder an der Vereinbarung teil, werden die verbleibenden Kosten proportional zum Königsteiner Schlüssel verteilt.

Diese Vereinbarung kommt nur zustande bzw. bleibt solange in Kraft, solange sich daran mindestens 11 Länder, die mindestens 2/3 der Bevölkerung der Bundesrepublik repräsentieren, beteiligen. Ein Land, das sich nicht beteiligt, hat keinen Anspruch auf Leistungen der Geschäftsstelle.

¹ Grundlage: aktuelle baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift VwV-Kostenfestlegung (Stand 2023). Eine Fortschreibung der Aufstellung der Gesamtkosten erfolgt stets auf Basis der VwV-Kostenfestlegung.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von den beteiligten Ländern beauftragt, die Aufgaben nach Absatz 2 für den LAK wahrzunehmen. Sie handelt dabei nach außen in eigenem Namen.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung und Steuerung

Leistungen, die darauf gerichtet sind, die einheitliche Erstellung von Energie- und CO₂-Bilanzen in den Bundesländern und der darauf aufbauenden Indikatoren sicherzustellen.

2. Netzwerkpflege und Interessenvertretung

3. Sitzungsmanagement

4. Methodik

Inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Bilanzierungsinstrumente und Datengrundlagen, einschließlich der Durchführung von Proberechnungen und Auswertungen.

5. Bereitstellung der Bilanzierungsinstrumente

6. Veröffentlichung

Leistungen für die Veröffentlichung der Energie- und CO₂-Bilanzen, der prozessbedingten CO₂-Emissionen und abgeleiteten Indikatoren sowie weitere Informationen (z.B. über die Methodik), insbesondere durch die Pflege und den Betrieb der Internetseite www.lak-energiebilanzen.de und der gemeinsamen Datenbank.

Die Erstellung der Länder-Energiebilanzen ist nicht Gegenstand der Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Ländern

(1) Die Geschäftsstelle legt dem LAK Energiebilanzen jährlich zum 31.03. einen Bericht über die geleisteten Arbeiten des vergangenen Kalenderjahres sowie Rechenschaft über die Verwendung der gezahlten finanziellen Mittel des vergangenen Kalenderjahres vor.

(2) Der LAK Energiebilanzen verabschiedet bis zum 15.12. eines jeden Jahres einen von der Geschäftsstelle erarbeiteten Jahresplan für die Arbeitsschwerpunkte und den Einsatz der Sachmittel für das jeweils nächste Kalenderjahr. Der Jahresplan gibt Auskunft über die vorrangig wahrzunehmenden Aufgaben und die laufenden Kosten. Die Kapazität zur Bearbeitung von Ad hoc-Anfragen und aktuellen Entwicklungen wird bei der Erstellung des Jahresplans berücksichtigt.

(3) Kontaktstelle für die fachliche Zusammenarbeit sind die Mitglieder des LAK Energiebilanzen. Die jeweiligen Ansprechpersonen der Länder folgen aus dem Mitgliederverzeichnis des LAK Energiebilanzen.

(4) Weiteres zur Zusammenarbeit kann der LAK Energiebilanzen in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle beteiligten Länder in Kraft. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jedes beteiligte Land eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen beteiligten Länder im Wortlaut gleich ist, unterzeichnet und diese dem Sitzland übermittelt. Das Sitzland unterrichtet die Länder über das Zustandekommen dieser Vereinbarung mit Vorliegen der Voraussetzungen nach §2 Abs. 5.

(2) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem beteiligten Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sitzland unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen beteiligten Länder zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2027. Sofern eine Kündigung zum Ende des Folgejahres nach dem 15.12. ausgesprochen wird, verkürzt sich die Kündigungsfrist der anderen beteiligten Länder abweichend von Satz 2 für eine Kündigung für das jeweilige Folgejahr um einen Monat.

(3) Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 5.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Entscheidungen grundlegender Natur, die z. B. die Ausstattung oder die Erweiterung bzw. Einschränkung des Aufgabenspektrums der Geschäftsstelle betreffen, sind zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf die beteiligten Länder sind einstimmig zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jeweils einer Änderung bzw. Anpassung dieser Verwaltungsvereinbarung.

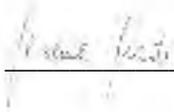
(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit dieser Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Unterschriften:

Für das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Stuttgart, den 27. Juli 2023



Für den Freistaat **Bayern**, vertreten durch
das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
München, den _____

Für das Land **Berlin**, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Berlin, den _____

Für das Land **Brandenburg**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Potsdam, den _____

Für die Freie Hansestadt **Bremen**, vertreten durch
die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Bremen, den _____

Für die Freie und Hansestadt **Hamburg**, vertreten durch
die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Hamburg, den _____

Für das Land **Hessen**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Wiesbaden, den _____

Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Schwerin, den _____

Für das Land **Niedersachsen**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Hannover, den _____

Für das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Düsseldorf, den _____

Für das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch
das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Mainz, den _____

Für das **Saarland**, vertreten durch
das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
Saarbrücken, den _____

Für den Freistaat **Sachsen**, vertreten durch
das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dresden, den _____

Für das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch
das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Magdeburg, den _____

Für das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch
das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Kiel, den _____

Für den Freistaat **Thüringen**, vertreten durch
das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, den _____

Anlage 1**Aufgaben und Aufwände nach § 2 (2)**

Aufgabenbereiche der Geschäftsstelle	Aufwand pro Jahr in Vollzeitäquivalenten
1. Koordinierung und Steuerung	0,5
2. Netzwerkpfege und Interessensvertretung	0,4
3. Sitzungsmanagement	0,3
4. Methodik	1,1
5. Bereitstellung Bilanzierungsinstrumente	0,3
6. Veröffentlichung	0,4
Insgesamt	3,0

Anlage 2				
Aufstellung der Gesamtkosten für die Geschäftsstelle für 2023 nach § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung				
Jährliche Personalkosten einschließlich (Raumkosten, Ausstattung sächlicher Verwaltungsaufwand) *				444.110,00 €
Jährliche Sachmittel für Betrieb und Weiterentwicklung von Datenbank und Homepage sowie andere Beschaffungen einschl. Dienstreisen und Fortbildungen				30.000,00 €
Übersicht nach Ländern				
Land	Königsteiner Schlüssel 2019	Jährliche Personalkosten*	Jährliche Sachmittel	Insgesamt
Baden-Württemberg	13,04061 %	57.914,65 €	3.912,18 €	61.826,84 €
Bayern	15,56072 %	69.106,71 €	4.668,22 €	73.774,93 €
Berlin	5,18995 %	23.049,09 €	1.556,99 €	24.606,07 €
Brandenburg	3,02987 %	13.455,96 €	908,96 €	14.364,92 €
Bremen	0,95379 %	4.235,88 €	286,14 €	4.522,01 €
Hamburg	2,60343 %	11.562,09 €	781,03 €	12.343,12 €
Hessen	7,43709 %	33.028,86 €	2.231,13 €	35.259,99 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045 %	8.795,38 €	594,14 €	9.389,51 €
Niedersachsen	9,39533 %	41.725,60 €	2.818,60 €	44.544,20 €
Nordrhein-Westfalen	21,07592 %	93.600,27 €	6.322,78 €	99.923,04 €
Rheinland-Pfalz	4,81848 %	21.399,35 €	1.445,54 €	22.844,90 €
Saarland	1,19827 %	5.321,64 €	359,48 €	5.681,12 €
Sachsen	4,98208 %	22.125,92 €	1.494,62 €	23.620,54 €
Sachsen-Anhalt	2,69612 %	11.973,74 €	808,84 €	12.782,57 €
Schleswig-Holstein	3,40578 %	15.125,41 €	1.021,73 €	16.147,14 €
Thüringen	2,63211 %	11.689,46 €	789,63 €	12.479,10 €
Insgesamt	100 %	444.110,00 €	30.000,00 €	474.110,00 €

* Grundlage: aktuelle baden-württembergische Verwaltungsvorschrift VwV-Kostenfestlegung (Stand 2023)

Vorbehaltlich künftiger Änderungen der VwV-Kostenfestlegung Baden-Württemberg ist Anlage 2, welche auf dieser Verwaltungsvorschrift basiert, gegenwärtige Grundlage für die Kosteneinschätzung für das gesamte Jahr 2023. Im Fall einer Änderung der Verwaltungsvorschrift wird den beteiligten Ländern umgehend eine angepasste Anlage 2 für die Planungen der zukünftigen Haushaltsentwürfe vorgelegt.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt anteilig gemäß erbrachter Leistung.